

Tarifvertrag

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,**
vertreten durch die
Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV),
vertreten durch die
Suva

der Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

nachfolgend **Versicherer** genannt

und dem

Verband Fuss und Schuh SSOMV

nachfolgend **SSOMV** genannt

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet.

Art. 1 Geltungsbereich

1 Der Tarifvertrag regelt die Abgeltung von orthopädieschuhtechnischen Leistungen für Personen, die im Sinne des UVG, des MVG oder des IVG versichert sind.

2 Bestandteile des Tarifvertrages sind:

- a) der Tarif
- b) die Ausführungsbestimmungen
- c) die Vereinbarung über den Taxpunktwert
- d) die Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission
- e) die Vereinbarung über die Gemeinsame Tarifkommission
- f) der Qualitätssicherungsvertrag mit Anhängen.

1 Für Leistungen zugunsten von Versicherten der Invalidenversicherung (IV) sind die Verfügungen der Ausgleichskassen sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die dazugehörigen Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) massgebend.

Art. 2 Zulassungsbedingungen

1 Orthopädieschuhtechnische Leistungen zulasten der Versicherer können unter Vorbehalt von Absatz 3 nur durch Vertragslieferanten erfolgen, die über das eidgenössische Diplom als Orthopädie-Schuhmachermeister oder über einen als gleichwertig anerkannten Ausweis verfügen.

2 Betriebe, deren Inhaber kein eidgenössisches Diplom als Orthopädie-Schuhmachermeister oder keinen als gleichwertig anerkannten Ausweis vorweisen kann, müssen über einen Atelierleiter verfügen, der diese Bedingung erfüllt und zu mindestens 50% für den entsprechenden Betrieb tätig ist. Dies gilt sowohl für einen Hauptbetrieb als auch für Filialbetriebe und Zweigstellen.

3 Mit der Herstellung von Einlagen und der Zurichtung von Schuhen können Schuhmachermeister mit eidgenössischem Diplom oder mit gleichwertig anerkanntem Ausweis beauftragt werden, die auf der Liste der Vertragslieferanten aufgeführt sind.

4 Die mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages von 1993 anerkannten Besitzstände bleiben gewährleistet.

Art. 3 Vertragslieferanten

- 1 Um als Vertragslieferant anerkannt zu werden, sind die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 2 zu erfüllen.
- 2 Es ist eine schriftliche Anmeldung an den SSOMV zu richten. Anmeldeformulare sind beim SSOMV anzufordern. Der SSOMV stellt der PVK gemäss Artikel 2 einen Antrag.
- 3 Die Vertragsparteien gemeinsam können die Aufnahme auf die Liste der Vertragslieferanten verweigern, wenn die beruflichen und betrieblichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ebenso können sie die Streichung von Lieferanten aus dem Verzeichnis beantragen, wenn deren Tätigkeit zu Beanstandungen Anlass gibt.
- 4 Einsprachen gegen den Aufnahmeentscheid sind an das Sekretariat der PVK zu richten.

Art. 4 Nichtmitglieder

- 1 Personen, die nicht Mitglieder des SSOMV sind, die aber die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 erfüllen, können dem Vertrag als Einzelkontrahenten beitreten. Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung des Vertrages und seiner Bestandteile ein.
- 2 Nichtmitglieder haben eine Beitrittsgebühr sowie einen jährlichen Beitrag an die Unkosten der Tarifpflege zu entrichten.
- 3 Sie haben Anspruch auf die gleichen Informationen, wie sie den Verbandsmitgliedern zustehen.

Art. 5 Ärztliche Verordnung

Orthopädieschuhtechnische Leistungen müssen medizinisch indiziert und ärztlich verordnet sein.

Art. 6 Qualitätssicherung

Massnahmen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit orthopädieschuhtechnischen Leistungen werden von den Vertragsparteien in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die vereinbarten Massnahmen sind für Vertragslieferanten verpflichtend.

Art. 7 Kostenvoranschlag

Der Vertragslieferant unterbreitet dem zuständigen Versicherer einen Kostenvoranschlag gemäss Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen. Der Vertragslieferant schlägt eine zweckmässige und wirtschaftliche Lösung vor.

Art. 8 Vergütung

- 1 Schuldner ist der zuständige Versicherer. Die Rechnung ist nach dem definitiven Erbringen der orthopädieschuhtechnischen Leistung an den zuständigen Versicherer zu richten. Die Art der Rechnungsstellung ist in Ziffer 8 der Ausführungsbestimmungen geregelt.
- 2 Vom Versicherten dürfen für Leistungen nach diesem Vertrag keine zusätzlichen Vergütungen verlangt werden. Ausgenommen ist der festgelegte Selbstbehalt.
- 3 Grundlage für die Abrechnung von orthopädieschuhtechnischen Leistungen bildet der zwischen den Vertragsparteien festgelegte Tarif auf der Basis von Taxpunkten.
- 4 Der Taxpunktwert wird in einer separaten Vereinbarung festgelegt.
- 5 Leistungen, die nicht im Tarif enthalten sind, werden nur dann vergütet, wenn sie vorgängig mit dem zuständigen Versicherer vereinbart wurden.

Art. 9 Paritätische Vertrauenskommission

- 1 Als vertragliche Schlichtungsinstanz setzen die Vertragsparteien eine Paritätische Vertrauens-Kommission (PVK) ein. Die Modalitäten sind in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- 2 Die PVK ist für die Aufnahme und Streichung von Vertragslieferanten zuständig.

Art. 10 Gemeinsame Tarifkommission

Die Vertragsparteien setzen eine Gemeinsame Tarifkommission (GTK) ein, die sich mit der Neubewertung und Überarbeitung der OSM-Tarifstruktur befasst. Die Modalitäten sind in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 11 Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrages sind die Bestimmungen des Datenschutzes gemäss DSG, des ATSG, des UVG, des MVG und des IVG sowie der entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen.

Art. 12 Elektronische Datenübermittlung

- 1 Die Vertragsparteien fördern die elektronische Datenübermittlung.
- 2 Die Vertragsparteien setzen sich für einheitliche Normen und Abläufe im Zusammenhang mit der elektronischen Datenübermittlung ein.
- 3 Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen (Art. 10) geregelt.

Art. 13 Streitigkeiten

- 1 Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien, welche nicht untereinander geregelt werden können sowie Streitigkeiten zwischen Vertragslieferanten und Versicherern werden von der Paritätischen Vertrauenskommission gemäss Art. 9 beurteilt.
- 2 Kommt es zu keiner Einigung, richtet sich das weitere Vorgehen nach Art. 57 UVG, Art. 27 MVG bzw. Art. 27bis IVG.

Art. 14 Vertrauenspersonen

Die Vertragsparteien können in gegenseitigem Einvernehmen Vertrauenspersonen für die Erstellung von Gutachten einsetzen.

Art. 15 Inkrafttreten und Kündigung

- 1 Der Vertrag tritt per 1. Mai 2009 in Kraft. Er ersetzt den Vertrag vom 1. April 2001 und dessen Bestandteile.
- 2 Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden.
- 3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung des Tarifvertrages unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren sechs Monaten in Kraft.

⁴ Der Tarifvertrag oder seine Bestandteile können in gegenseitigem Einvernehmen ohne vor-angehende Kündigung geändert werden.

⁵ Leistungen, die vor dem 1. Mai 2009 erbracht wurden, sind nach dem Tarifvertrag vom 1. April 2001 abzurechnen.

Zürich/Luzern/Bern, 15. April 2009

Verband Fuss und Schuh SSOMV

Der Zentralpräsident

Thomas Habermacher

**Medizinaltarif-Kommission UVG
(MTK)**

Der Präsident

Felix Weber

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Der Vizedirektor

Alard du Bois-Reymond

Suva Militärversicherung

Der Direktor

Stefan A. Dettwiler